

Landesprogramm Arbeit

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für jugendliche Strafgefangene -Ergänzende Förderkriterien-

vom 02. September 2019,
aktualisiert am 3. April 2020

Auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Aktionen zur sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung im Rahmen des Landesprogramms Arbeit (Rahmenrichtlinie Prioritätsachse B) gelten für das unter Ziff. 2.1.2 dieser Richtlinie genannte Förderangebot „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für jugendliche Strafgefangene“ nachfolgende vom Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein festgelegte förderspezifische Kriterien. Die Förderung wird im Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 fortgeführt, um den regionalen Herausforderungen der Arbeitsmarktintegration benachteiligter Menschen in Schleswig-Holstein zu begegnen.

1. Zuwendungszweck

Die Berufsvorbereitung sowie schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen im Jugendvollzug sollen die erfolgreiche Resozialisierung in die Gesellschaft und eine (Re-)Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nach der Haftentlassung unterstützen sowie zur Vermeidung neuer Straffälligkeit beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird ein Projekt zur Durchführung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen, berufliche und schulische Qualifizierungsmaßnahmen in der Jugendanstalt Schleswig einschließlich einer entlassungsvorbereitenden und über die Haftzeit hinaus andauernden arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung der jungen Strafgefangenen bzw. Haftentlassenen.

Zur Zielgruppe gehören Jugendliche und junge Erwachsene ohne berufliche Erstausbildung, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, insbesondere

- noch nicht ausbildungsreife Jugendliche,
- junge Menschen mit Lernbeeinträchtigung,
- junge Menschen mit Behinderung,
- Un- und Angelernte,
- sozial Benachteiligte,
- Menschen mit Migrationshintergrund
- Jugendliche, denen die Aufnahme einer Ausbildung nicht gelungen ist und deren Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen erhöht werden sollen.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Bildungsträger,

- die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben und
- über langjährige Erfahrungen im Bereich Berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen sowie schulischer und beruflicher Qualifizierung mit besonders arbeitsmarktfernen jungen Menschen verfügen und/oder der konkreten Zielgruppe (Gefangene) und anerkannter Bildungsträger sind, z.B. Zulassungszertifikat gemäß § 181 SGB III (AZAV).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

Die Förderung besteht in der Gewährung einer Zuwendung zu den Kosten der Durchführung der Maßnahmen der Berufsvorbereitung, der schulischen und beruflichen Qualifizierung bzw. Orientierung in der Jugendanstalt Schleswig einschließlich einer arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung.

Zuwendungsfähig sind die nachgewiesenen, tatsächlich geleisteten Ausgaben für Personal, den Schulbetrieb und für Sachmittel sowie Abschreibungen auf die Ausstattung von Schul- und Ausbildungseinrichtungen, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, zu deren Durchführung erforderlich sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Die Personalkosten werden bis zur vergleichbaren Eingruppierung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gefördert. Für Zuwendungsempfänger, die z.B. als Anstalten des öffentlichen Rechts an einen anderen Tarif des öffentlichen Dienstes (TV-ÖD) gebunden sind, kann dieser auf Antrag zum Vergleich herangezogen werden.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten sowie die Sachkosten werden in Form einer Restkostenpauschale als Pauschalsatz in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter gefördert. Darüberhinausgehende indirekte Kosten und Sachkosten sind nicht zuwendungsfähig.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Messbare Ziele:

1) Berufsvorbereitende Maßnahmen

- 80% der Teilnehmer beenden eine Qualifikationsstufe, die inhaltlich angelehnt an die Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III qualifiziert zu bescheinigen ist.
- 10% der Teilnehmer erlangen einen Schulabschluss
- 50% der Teilnehmer gehen nach der Beendigung der Maßnahme in Ausbildung über, finden eine Arbeitsstelle am ersten Arbeitsmarkt oder nehmen an einer schulischen oder beruflichen Maßnahme teil

2) Berufliche oder schulische Qualifizierungsmaßnahme

- 70% der Teilnehmer nehmen an der Maßnahme bis zum geplanten Ende teil
- 35% der Teilnehmer gehen nach Beendigung der Maßnahme in Ausbildung über, finden eine Arbeitsstelle am ersten Arbeitsmarkt oder nehmen an einer schulischen oder beruflichen Maßnahme teil.

Zum Zweck der Erfolgsmessung wird ein datenschutzkonformes Monitoring-Verfahren angewendet, das eine regelmäßige Datenerhebung und elektronische Übermittlung der Monitoringdaten erforderlich macht.

6. Bewilligungszeitraum, Verfahren

Für den Bewilligungszeitraum vom 1.1.2020 bis 31.12.2021 sind Anträge bis zum 30. Oktober 2019, 12.00 Uhr, schriftlich sowie als pdf-Datei per Mail an lpa-belege@ib-sh.de bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel, einzureichen. Ein Projektantrag soll sich auf eine Projektdurchführung für die Dauer des o.g. Bewilligungszeitraumes beziehen.

Aufgrund der weitreichenden Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus (Sars-CoV-2) kann ggf. eine auf die Dauer der Unterbrechung der Maßnahmen begrenzte Verlängerung über den 31.12.2021 hinaus erfolgen. Dies wird im Einzelfall geprüft.

Eine Fortsetzung der Förderung auf der Basis des Landesprogramm Arbeit ist aufgrund der neuen ESF-Förderperiode nicht vorgesehen.

In das Auswahlverfahren werden nur Förderanträge aufgenommen, die mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen eingereicht wurden.

Nähere Informationen zu den Antragsunterlagen sind über die Internetseite der Investitionsbank www.ib-sh.de abrufbar.

Die eingereichten Projektanträge werden von Vertreterinnen und Vertretern des für Justiz zuständigen Ministeriums und der Investitionsbank Schleswig-Holstein unter Anwendung der unten genannten Auswahlkriterien bewertet, wobei die fachliche Bewertung ausschließlich den Vertreterinnen und Vertreter des für Justiz zuständigen Ministeriums obliegt.

Die Bewertung erfolgt anhand folgender Kriterien:

Kriterium	Gewichtung
Projektkonzeption <ul style="list-style-type: none"> • Übereinstimmung mit den Zielen der Ergänzenden Förderkriterien 	45%
Eignung des Projektträgers <ul style="list-style-type: none"> • Übereinstimmung mit den unter „Zuwendungsempfänger“ genannten Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> - Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein - langjährige Erfahrungen im Bereich Berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen sowie schulischer und beruflicher Qualifizierung von besonders arbeitsmarktfernen jungen Menschen und/oder der konkreten Zielgruppe (Gefangene) • anerkannter Bildungsträger, z.B. Zulassungszertifikat gemäß § 181 SGB III (AZAV) 	45%
Projektfinanzierung <ul style="list-style-type: none"> • Schlüssige Kostenaufstellung mit detaillierter Personalstellenübersicht und Erläuterung der Personalkosten 	10%

Im Rahmen der verfügbaren Fördermittel trifft der/die für das Förderprogramm zuständige Fachminister/in eine Förderentscheidung soweit der Betrag der vorgesehenen ESF-Unterstützung unter 500.000 Euro je Vorhaben liegt. Bei Vorhaben mit einer vorgesehenen EU-Unterstützung ab 500.000 Euro beschließt die Landesregierung im Rahmen einer Kabinettsitzung über den Vorschlag zur Verwendung der Mittel.

Eine Mitteilung über das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch schriftliche Auswahlbestätigung bzw. Ablehnungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde ist innerhalb von sechs Wochen nach der Antragsfrist vorgesehen. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann ggf. beantragt werden.

7. Ansprechpartner/in

Für Fragen zur Förder-/Bewilligungsrunde wenden Sie bitte an:

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Frau Kerstin Simon

Fleethörn 29-31

24103 Kiel

Tel.: 0431 9905-2766